

RS OGH 2020/10/21 7Ob95/20a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.2020

Norm

UbG §20

Rechtssatz

Wird einem Kranken nach Unzulässigerklärung der Unterbringung nach § 20 UbG nicht sogleich ermöglicht, außerhalb des geschlossenen Bereichs einer vom Geltungsbereich des UbG erfassten Einrichtung das – auch im offenen Bereich durchführbare – Entlassungsmanagement abzuwarten, liegt darin eine faktische Unterbringung, über deren Zulässigkeit nicht bereits durch den davor ergangenen Beschluss über die Unzulässigerklärung abgesprochen wurde.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 95/20a
Entscheidungstext OGH 21.10.2020 7 Ob 95/20a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133321

Im RIS seit

11.12.2020

Zuletzt aktualisiert am

08.01.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at